



Saas-Fee

Gemeinde Saas-Fee
www.3906.ch

Kehrichtreglement Gemeinde Saas-Fee; Einführung Sockelgebühr

Darüber wird abgestimmt:

Die Dienststelle Abfallentsorgung der Einwohnergemeinde Saas-Fee muss gemäss dem Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons Wallis und deren Kontrolle Artikel 3 Absatz 1 lit h kostendeckend sein. In den letzten Jahren resultierte aus der Abfallentsorgung ein durchschnittliches Defizit von über CHF 140'000.--.

Zur Deckung einzelner Ausgaben mittels Spezialfinanzierungen oder zur unmittelbaren Abschreibung bestimmter Ausgaben dürfen nicht Hauptsteuern verwendet werden.

Damit die Dienststelle kostendeckend betrieben werden kann, sind für das kommende Jahr einerseits Kostenoptimierungen und Kostenumlagerungen vorgesehen, andererseits sind jährliche Zusatzeinnahmen in der Höhe von ca. CHF 75'000.-- notwendig.

Gemäss Artikel 29 des Kehrichtreglements der Gemeinde Saas-Fee kann die Gemeinde zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr eine Sockelgebühr festlegen.

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 30. Oktober 2017 beschlossen, als Sockelgebühr eine Gebühr von CHF 0.10 pro m³ Bauvolumen für jedes Gebäude festzulegen. Die Verrechnung dieser Sockelgebühr erfolgt zusammen mit der jährlichen Wasserrechnung, da hier das Bauvolumen ebenfalls als Basis der Grundgebühr der Wasserversorgung dient.

Die entsprechende Änderung des Gebührentarifes muss durch die Urversammlung genehmigt werden.

Sockelgebühr gemäss Artikel 29 des Kehrichtreglements

Die Sockelgebühr beträgt CHF 0.10 pro m³ des umbauten Raumes nach SIA-Norm und gilt für Wohnungen, Chalets, Hotels, Hotel Garnis, Restaurants, Tea-Rooms, Bars, Dancings, Buvettes und Kantinen sowie Geschäfts- und Verkaufsbetriebe (sämtliche Gewerbebetriebe).

Mit der notwendigen Einführung dieser Sockelgebühr können die fehlenden Zusatzeinnahmen realisiert und die Kostenstelle damit inskünftig kostendeckend betrieben werden.

Die wichtigsten Änderungen im Detail:

Der Anhang 1 des aktuellen Kehrichtreglements der Gemeinde Saas-Fee, welches vom Staatsrat am 19. November 2008 homologiert wurde, wird in Anlehnung an Artikel 29, welcher dem Gemeinderat die Kompetenz zur Festlegung einer Sockelgebühr erteilt, wie folgt ergänzt:

Sockelgebühr gemäss Artikel 29 des Kehrichtreglements

Die Sockelgebühr beträgt CHF 0.10 pro m³ des umbauten Raumes nach SIA-Norm und gilt für Wohnungen, Chalets, Hotels, Hotel Garnis, Restaurants, Tea-Rooms, Bars, Dancings, Buvettes und Kantinen sowie Geschäfts- und Verkaufsbetriebe (sämtliche Gewerbebetriebe).

Abstimmungsfrage:

Stimmen Sie der Änderung des Anhang 1 des Kehrrichtreglements der Gemeinde Saas-Fee mit einer Sockelgebühr von CHF 0.10 pro m³ des umbauten Raumes nach SIA-Norm zu, welche für Wohnungen, Chalets, Hotels, Hotel Garnis, Restaurants, Tea-Rooms, Bars, Dancings, Buvettes und Kantinen sowie Geschäfts- und Verkaufsbetriebe (sämtliche Gewerbebetriebe) gilt?

Empfehlung Gemeinderat:

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürger/Innen die Annahme dieser Reglementsänderung.